

**2095. Baulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 6. September 1940, daß der Gemeinderat Zürich am 15. Mai 1940 die Abänderung der Baulinien des Rumpumpsteiges zwischen See- und Kilchbergstraße und der östlichen Baulinie der Kilchbergstraße im Anschluß an den Rumpumpsteig beschlossen habe. Die öffentliche Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 28. Juni 1940. Gemäß dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1940 sind gegen diesen Beschluß keine Rekurse eingegangen.

Der Weisung Nr. 181 vom 12. April 1940 des Stadtrates an den Gemeinderat sind folgende Angaben zu entnehmen:

Die Baulinien des Rumpumpsteiges sind vom Regierungsrat am 26. Mai 1894 genehmigt worden. Die Beschränkung der anstoßenden Grundstücke durch diese Baulinien ist sehr ungleich. Die Abstände der Baulinien vom Rumpumpsteig betragen auf der Südseite 7,5 m bis 10 m, auf der Nordseite nur 2,5 m bis 4,5 m. Vermutlich war einst vorgesehen, den Steig gemäß Lage und Richtung der Baulinien zu verlegen. Heute kommt eine Korrektur des Weges nur noch bei der Einmündung in die Kilchbergstraße in Frage. Der Rumpumpsteig dient hauptsächlich als Fußweg, da er im untern Teil nicht mehr durchgehend befahren werden kann.

Die neuen Baulinien sind den bestehenden Verhältnissen angepaßt. Ihr Abstand wird von 15 m auf 14 m herabgesetzt. Die Verschiebung der Baulinien erfolgt zwischen Rengger- und Seestraße so, daß auf der Nordseite ein 5 m breiter Vorgarten entsteht, während derjenige der Südseite laut Planabstich im Mittel 5,5 m mißt. Die östliche Baulinie der Kilchbergstraße wird auf die Länge der Liegenschaft der Brauerei Uster der neuen südlichen Baulinie des Rumpumpsteiges angepaßt.

Die Niveaulinien erleiden keine Veränderung.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderungen der Baulinien des Rumpumpsteiges zwischen See- und Kilchbergstraße und der östlichen Baulinie der Kilchbergstraße im Anschluß an den Rumpumpsteig werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.